



Volksbank Mittelhessen eG
IBAN: DE56 5139 0000 0086 1565 04
BIC: VBMHDE5F
Sparkasse Oberhessen
IBAN: DE03 5185 0079 0025 0000 21
BIC: HELADEF1FRI

Anzeige gemäß § 6 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG) für eine vorübergehende Ausübung des Gaststättengewerbes zur Abgabe von Speisen und/oder von nichtalkoholischen und/oder alkoholischen Getränken zum sofortige Verzehr aus besonderem Anlass

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an:

Gemeinde Rockenberg
- Ordnungsamt –
Obergasse 12
35519 Rockenberg

Für Rückfragen Ordnungsamt:
Telefon **Fax**
06033 9639-0 06033 9639-10
Mail:
gemeinde@rockenberg.de

Angaben zur Veranstaltung	
Zeitraum:	
Uhrzeit (von – bis):	
Veranstaltungsort:	
Zur Verabreichung vorgesehener Speisen und Getränke:	
Speisen	alkoholfreie Getränke alkoholische Getränke
Besonderer Anlass:	
Voraussichtlich zu erwartende Besucherzahl: ca..... Personen	
Angaben zur verantwortlichen Person (z.B. Veranstalter)	
Veranstalter:	
Verantwortliche Person und Anschrift:	
Geburtsdatum/-ort:	
Telefonnummer:	
Bei Groß- bzw. Discoververanstaltungen in Bürgerhaus bzw. Wettertalhalle bitte 2 Handynummern angeben:	
1. Name u. Nr. _____	
2. Name u. Nr. _____	
Die Veranstaltung findet statt im:	Freien Zelt Gebäude. Zeltabnahme am ab Uhr
Hinweise:	
Die Anzeige ist spätestens vier Wochen vor Beginn des Gastgewerbes schriftlich vorzunehmen. Wird eine Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld belegt werden. Ferner besteht die Möglichkeit gem. § 4 Abs. 2 HGastG die Ausübung des Gaststättengewerbes zu untersagen. Die Bearbeitungsgebühr beläuft sich auf 20,- € je Veranstaltung. Sollten mehrere Veranstaltungen mit einer Anzeige erfolgen, so wird eine Gebühr von 35,- € fällig. Die Einreichung von mehreren Anzeigen nach § 6 HGastG am gleichen Tag ist als eine Anzeige anzusehen. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen auf ein Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Es wird empfohlen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Bei Großveranstaltungen ist ein Sicherheitskonzept vorzulegen. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, hiervon Kenntnis genommen zu haben.	
Ort, Datum	Unterschrift

Gemäß § 7 HGastG wird diese Anzeige versandt an: Veterinäramt Friedberg Finanzamt Friedberg Polizeistation Butzbach	Eingang und Weiterleitung dieser Anzeige werden bestätigt. Rockenberg, den Im Auftrag
--	---



Abgabe von Speisen und Getränken anlässlich von Vereinsveranstaltungen

Informationsblatt

Seit dem 01.05.2012 ist das Hessische Gaststättengesetz (HGastG) in Kraft. Seit Inkrafttreten gelten neue Anforderungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken anlässlich der Durchführung von Veranstaltungen:

Bis zum 01.05.2012 musste für die Durchführung einer Veranstaltung aus besonderem Anlass nur dann die Erteilung einer Gestattung beantragt werden, wenn auch alkoholische Getränke abgegeben werden sollten.

Nunmehr gilt für die Durchführung von Veranstaltungen aus besonderem Anlass, dass die beabsichtigte Gaststättentätigkeit, Verkauf von Speisen und Getränken mit Gewinnerzielungsabsicht, **4 Wochen** vor dem Ereignis bei dem Ordnungsamt anzuzeigen ist, auch wenn keine alkoholischen Getränke abgegeben werden sollen.

Eine Gewinnerzielungsabsicht liegt vor, wenn durch den Verkauf der Speisen und Getränke ein Mehrerlös erzielt werden soll, der über den Selbstkosten der Speisen und Getränke liegt. Dabei ist unerheblich, für welche Zwecke der Mehrerlös verwandt werden soll, ob etwa zur Deckung von Unkosten der Veranstaltung oder zu caritativen Zwecken. Sobald ein Verkauf zur Erzielung eines Mehrerlöses stattfinden soll, liegt eine Gewinnerzielungsabsicht und damit ein gewerbliches Handeln vor, die Abgabe von Speisen und Getränken muss gem. § 6 HGastG angezeigt werden.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass keine Anzeige nach § 6 HGastG erstattet werden muss, wenn

- Speisen und Getränke verschenkt werden
- die Abgabe gegen eine Spende erfolgt (ohne Vorgabe eines Preises!)
- eine Abgabe zum Selbstkostenpreis (also ohne Gewinnerzielungsabsicht) erfolgen soll
- eine vereinsinterne Abgabe nur an Mitglieder (geschlossener Personenkreis) erfolgen soll

Eine Ausnahme besteht bei der Abgabe von alkoholischen Getränken. Hier ist immer eine Anzeige nach § 6 Hessisches Gaststättengesetz vorzunehmen, auch wenn die Abgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgen soll.

Wo und wann muss die Anzeige erfolgen und wo ist der Vordruck erhältlich?

- Die Anzeige muss schriftlich beim Ordnungsamt der Gemeinde Rockenberg **4 Wochen vor der Veranstaltung** eingehen – in unverschuldeten Fällen Ausnahme möglich – unter Angabe
 - von Namen, Vorname der verantwortlichen Person
 - der ladungsfähigen Anschrift
 - von Ort und Zeitraum der Veranstaltung
 - der vorgesehenen Speisen und Getränke und
 - der voraussichtlich zu erwartenden Besucherzahl
- Vordrucke sind im Internet unter www.rockenberg.de/Verwaltung-Politik/Anträge-Formulare oder direkt über das Ordnungsamt der Gemeinde Rockenberg erhältlich.

Was passiert mit der Anzeige?

Sie erhalten eine Bestätigung der Anzeige durch das Ordnungsamt, und sie wird weitergegeben an:

- Veterinäramt
- Finanzamt
- Polizei

Welche Kosten entstehen bei der Anzeige?

Für die Anzeige nach § 6 Hessisches Gaststättengesetz entstehen derzeit Bearbeitungsgebühren in Höhe von **20,00 € je Veranstaltung**. **Sollten mehrere Veranstaltungen mit einer Anzeige erfolgen, so wird eine Gebühr von 35,- € fällig.** Die Einreichung von mehreren Anzeigen nach § 6 HGastG am gleichen Tag ist als eine Anzeige anzusehen. Diese Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen auf eines der folgenden Konten der Gemeindekasse zu überweisen:

- **Volksbank Mittelhessen eG**
IBAN: DE56 5139 0000 0086 1565 04, BIC: VBMHDE5F
- **Sparkasse Oberhessen**
IBAN: DE03 5185 0079 0025 0000 21, BIC: HELADEF1FRI
- **Postbank Frankfurt**
IBAN: DE73 5001 0060 0033 2946 02, BIC: PBNKDEFF

Was passiert, wenn die Anzeige nicht rechtzeitig eingeht?

Die Einleitung eines Bußgeldverfahrens bis zu 10.000,- € ist möglich.
Die Höhe richtet sich nach der Teilnehmerzahl und Anmeldeverspätung, sowie nach Art des Handelns: vorsätzlich oder fahrlässig.

Ansprechpartner/innen

Gemeinde Rockenberg, Ordnungsamt, Obergasse 12, 35519 Rockenberg

Herr Zscherp 9639-17
Frau Burg 9639-15
Frau Bayer 9639-15